

Ämtliches.

Bekanntmachung.

betreffend die Regelung der Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist seit 1. Juli 1892 geregelt. Die hiewegen getroffenen Bestimmungen (§ 41 a, 55 a, 105 b Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891) und die oberamtlichen Verfügungen vom 4. Juni und 22. Nov. 1892 (Gesellschafter Nr. 66 und 138) gelten auch fernerhin.

Zufolge Kaiserlicher Verordnung vom 4. Febr. 1895 d. Zs. sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit dem 1. April d. Zs. für nachstehende Gebiete des Gewerbelebens (im Handwerk zc.) in das Leben getreten.

Die Vorschriften lauten:

§ 105 a.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

§ 105 b.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Hiezu gilt folgendes:

A. Allgemeines.

(§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 g und 105 i der G.-O.)

I. Das in § 105 b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste, und die in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105 i).

II. Bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hat es bei den geltenden Bestimmungen sein Verbleiben. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Venderungs- oder Zurechtstellungsarbeiten vorgenommen werden (Gewerbe der Fleischer, Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher u. dergl.), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien. Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteur, Schlosser, Glaser, Maler, Tapezier-, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“ d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für die Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten,

sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe, endlich für alle diese Bauarbeiten auch dann, wenn sie in Regie ausgeführt werden.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

- für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
- für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
- für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß 105 c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36, sondern mindestens 42 Stunden (von der Mitternachtsstunde vor dem ersten Tag bis 6 Uhr abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3 der G.-O.)

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41 a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Die weitergehenden Beschränkungen der Sonn- und Festtagsarbeit, welche das Landesrecht, zur Zeit also die K. Verordnung vom 27. Dezember 1871, betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage (Reg.-Bl. S. 412), u. die auf Grund des § 15 dieser Verordnung getroffenen ortspolizeilichen Anordnungen für die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter und für die Arbeit selbständiger Gewerbetreibender aufstellen, bleiben bestehen (§ 105 Abs. 1).

B. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit.

(§§ 105 c—105 f der G.-O.)

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift.

(§ 105 c der G.-O.)

Das Verbot der Sonntagsarbeit findet nach der vorstehend angeführten Gesetzesbestimmung keine Anwendung:

1) auf Arbeiten, welche in Notsfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Zu den Arbeiten „in Notsfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger

Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2) für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

3) auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werththätigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4) auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5) auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit es nach Ziff. 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter 1—5 erwähnten Art beschäftigt, so müssen die Arbeitgeber ein Verzeichnis führen, in welches sie für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen haben.

Das Verzeichnis muß über sämtliche während des betr. Kalenderjahres vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeit genügt es — soweit es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

Während die unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen die Arbeiter, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigt oder hiedurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freigelassen werden.

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht dem Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

II. Ausnahmen kraft der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften.

(§ 105 d der G.-O.)

Umfang und Bedingungen der hierher gehörigen Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustriellen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichslanzlers vom 5. Februar 1895 (Reichsgesetzblatt S. 12), auf welche hiemit verwiesen wird. Eine im amtlichen Auftrage bearbeitete Zusammenstellung der betreffenden Bestimmungen ist in dem Heymann'schen Verlag in Berlin erschienen und kann von den Beteiligten durch Vermittlung der Handels- und Gewerbelammern, Gewerbevereine bezogen werden.

Die Ortspolizeibehörden werden noch besonders auf die in lit. B. 3—7 (Reichsgesetzblatt S. 58 und 59) aufgeführten Ausnahmen für Saisongewerbe (Schneiderei, Schuhmacherei, Fußmacherei, Kürschnerei zc.) mit Rücksicht auf die ihnen daselbst übertragene Festsetzungen hingewiesen.



Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzug ist, dürfen die Arbeiter während der Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den oben B. I. Ziff. 1—5 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

III. Vom Oberamt zugelassene Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher od. an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse, sowie für die Getreidewassermühlen.

(§ 105 e Abs. 1 und 2 der G.-O.)

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen ist im Bezirk Nagold gestattet:

a. in Blumenbindereien

zum Binden von Blumen, Binden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden, sowie 1 Stunde vor Beginn der Verkaufszeit, aber nicht während des Hauptgottesdienstes.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b. in Elektrizitätswerken

an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind; den Arbeitern muß aber jeden zweiten Sonntag eine Ruhepause von 24 Stunden gewährt werden.

c. in Bäckereien

bis vormittags 9 Uhr. Von vormittags 9 Uhr bis abends 6 Uhr hat die Beschäftigung der Arbeiter vollständig zu ruhen. Nach abends 6 Uhr dürfen dieselben auf die Dauer einer Stunde mit den zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendigen Arbeiten beschäftigt werden.

d. in Konditoreigewerbe

von vormittags 6 Uhr bis mittags 12 Uhr.

Soweit die Beschäftigung an den Sonn- und Festtagen den Arbeitern nicht Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes läßt, ist ihnen mindestens an jedem dritten Sonntag die hierfür erforderliche Zeit frei zu geben.

e. im Fleischergewerbe

in der kälteren Jahreszeit (1. Oktober bis 31. März) während drei Stunden, in der wärmeren Jahreszeit (1. April bis 31. Oktober) während fünf Stunden vor der auf vormittags 9 Uhr für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern (also während der wärmeren Jahreszeit), sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstags und zwar spätestens von 1 Uhr ab von jeder Arbeit freizulassen.

f. im Barbier- und Friseurgewerbe

bis 2 Uhr nachmittags. Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachm. ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

g. in den Badeanstalten

welche nur während der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, ohne Zeitbeschränkung.

Auf Badeanstalten, die zu Heilzwecken bestimmt sind, finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

h. in photographischen Anstalten

in der Zeit vom 1. April bis 30. September für 6 Stunden bis spätestens 5 Uhr nachmittags, im übrigen für 5 Stunden bis spätestens 3 Uhr nachmittags unter der oben lit. f. genannten Bedingung.

Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag dürfen keine Arbeiter beschäftigt werden.

i. in Bierbrauereien und Molkereien

für die Versorgung der Kundschaft mit Bier und Molkereiprodukten während der für den Handel im Bedürfnisgewerbe freigegebenen Stunden. (Gesellschaftlicher 1892 Nro. 139.)

k. in Mineralwasserfabriken

während der wärmeren Jahreszeit für drei Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes und in Beschränkung auf solche Arbeiten, welche zur Verfeinerung der Kundschaft erforderlich sind.

l. im Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe

zur Ablieferung von Erzeugnissen dieses Gewerbes bis eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes.

m. in Getreidewassermühlen

an höchstens 26 Sonn- und Festtagen im Jahre mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages. Sofern aber die Arbeiten länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch

des Gottesdienstes behindert werden, sind die Unternehmer verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen.

Die Wahl der Sonn- und Festtage für die Arbeiterbeschäftigung ist den Betriebsunternehmern überlassen; sie haben aber dieselben mit den im § 105 c Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie über die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen.

Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzug ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit nicht zu Arbeiten, die in dem betr. Betriebe auf Grund des § 105 c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betrieb verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden.

IV. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens.

(§ 105 f der G.-O.)

Beim Zutreffen der in § 105 f Abs. 1 näher bezeichneten Voraussetzung können die Gewerbetreibenden und zwar sämtlicher durch das Gesetz betroffenen Gewerbebezweige, bei dem Ortsvorsteher um Zulassung einer Ausnahme nachsuchen, welche ihnen je nach den Umständen durch schriftlichen Bescheid für bestimmte Zeit gewährt werden kann.

Die Ortsvorsteher werden hinsichtlich der für die Bewilligung dieser Ausnahmen maßgebenden Gesichtspunkte und des für dieselbe einzuhaltenden Verfahrens auf die lit. B. V. der dem Min.-Erlaß vom 7. März 1895 (M.-A.-Bl. S. 57 ff.) angehängten Anweisung (M.-A.-Bl. S. 74 und 75) zur genauen Beachtung hingewiesen.

Nagold, den 13. April 1895.

K. Oberamt. Vogt.

Die Ortsvorsteher

werden beauftragt, Vorstehendes alsbald in den Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und Vollzugsbericht binnen vier Tagen zu erstatten.

Zugleich werden dieselben auf die lit. C. I—V der Anweisung vom 7. März 1895 (Min.-A.-Bl. S. 75 ff.) mit Rücksicht auf die darin den Ortsbehörden übertragenen Aufgaben hingewiesen.

Den 13. April 1895.

K. Oberamt. Vogt.